

Drucken



Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem aktuellen Sondernewsletter informieren wir Sie über die Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf in Bezug auf die Frage nach Mitarbeitern und deren Steuer-ID im Rahmen der Neubewertung von Bewilligungen durch die Zollverwaltung. Unsere datenschutzrechtlichen Bedenken teilt das FG und legt die Sache dem EuGH vor.

Eine interessante Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Unsere Themen

Erfolg für den Datenschutz bei der Neubewertung zollrechtlicher Bewilligungen: FG Düsseldorf legt die Frage nach Steuer-ID und die erfragte Personengruppe dem EuGH vor

Erfolg für den Datenschutz bei der Neubewertung zollrechtlicher Bewilligungen: FG Düsseldorf legt die Frage nach Steuer-ID und die erfragte Personengruppe dem EuGH vor

In seinem den Parteien heute zugestellten Beschluss vom 9. August hat das Finanzgericht Düsseldorf (Az. 4 K 1404/17 Z) erhebliche Zweifel an den im Fragebogen zur Neubewertung verwendeten Fragen geäußert und sowohl in Bezug auf die erfragte Personengruppe als auch in Bezug auf die abgefragte Steuer-ID den Europäischen Gerichtshof befragt, wo datenschutzrechtliche Grenzen zu ziehen sind.

Wir hatten bereits an dieser Stelle über unsere Musterfeststellungsklage im Auftrag eines großen Logistiklers berichtet, inwieweit es zulässig ist, dass im Fragebogen der Neubewertung neben der Geschäftsleitung und den Zollbeauftragten auch nach Beiräten und Aufsichtsräten, Abteilungsleitern, Leitern der Buchhaltung und sämtlichen Personen gefragt wird, die Zollangelegenheiten bearbeiten. In diesem Zusammenhang war von besonderer Brisanz, dass in Bezug auf die vorgenannte Personengruppe nicht nur der Name, sondern auch die Steuer-ID und das zuständige Finanzamt erfragt wurden. Diesbezüglich beabsichtigte die Zollverwaltung, bei den zuständigen Finanzämtern nach der steuerlichen Unbedenklichkeit zu fragen.

Das Finanzgericht Düsseldorf äußert in seinem Beschluss nunmehr Zweifel daran, "dass das Abfragen der personenbezogenen Daten der Steueridentifikationsnummern und der für die Veranlagung zur Einkommensteuer zuständigen Finanzämter hinsichtlich der von der deutschen Zollverwaltung unter 1.1.2 Buchstabe c, 1.1.6 und 1.3.1 des Fragenkatalogs bezeichneten Personen noch eine zulässige Verarbeitung dieser Daten für

Möllenhoff Rechtsanwälte
Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei

Königsstraße 46
48143 Münster
Tel.: +49 251-85713-0
Fax.: +49 251-85713-10

Email: info@ra-moellenhoff.de

Das Anmeldeformular sowie weitere Informationen zum

Workshop „Zollrechtliche Bewilligungen nach dem UZK“ erhalten sie [hier](#).



Das neue Zollrecht und Außenwirtschaftsrecht in einem Band. Informationen zur neu veröffentlichten Textausgabe erhalten sie [hier](#).

